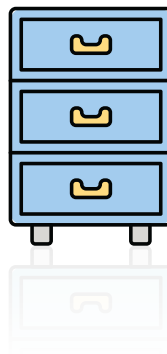
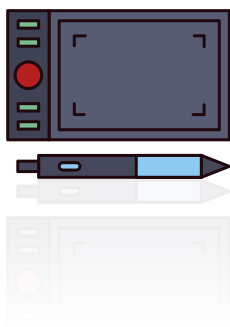
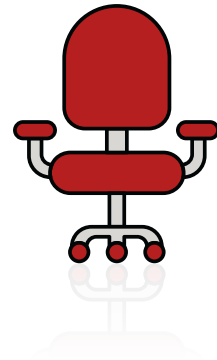
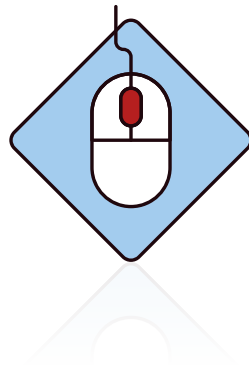
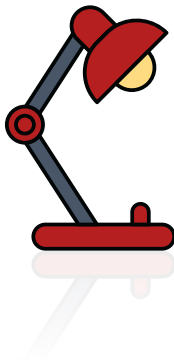
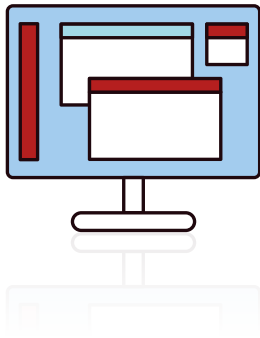


KANZLEIBOTE

Das Magazin

03
2023



03 Abschreibungen 2023/2024

Von GWG bis Sonderabschreibung – wir sagen Ihnen, was sich ändert

02 **AUFBEWAHRUNGSFRISTEN
2023/2024:**
Das dürfen Sie entsorgen

07 **DATEV BELEGFREIGABE
ONLINE COMFORT:**
Es geht auch einfacher

11 **NEUE INFORMATIONSPFLICH-
TEN IN ARBEITSVERTRÄGEN:**
Das muss enthalten sein

WENIGER ZEIT FÜR IHRE BUCHHALTUNG – MEHR ZEIT FÜRS WESENTLICHE. GANZ SICHER.

Raus aus der Zettelwirtschaft – rein in die digitale Buchhaltung. Vollziehen auch Sie mit unserer Unterstützung den Umstieg auf DUO »DATEV Unternehmen Online« und profitieren Sie von zahlreichen Vorteilen. Sparen Sie wertvolle Zeit und übermitteln Sie uns Belege und andere Unterlagen mit nur einem Klick. Ihre Daten sind maximal abgesichert und dank Cloud-Speicher auch von unterwegs jederzeit verfügbar. Und das Beste: gut für die Umwelt ist es auch noch.

Mehr Infos und Vorteile auf: dr-knabe.de/de/leistungen/duo



Über 75%
unserer Mandanten
haben sich bereits für
DUO entschieden.
Sprechen auch Sie
uns an!

Unsere IT-Spezialisten beraten Sie gern.
Richten Sie Ihre Anfrage an:

it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:

Vito Düring und Steffen Kascheike

KANZLEIBOTE



Liebe Mandanten und Freunde der Kanzleigruppe,

vor genau einem Jahr ist ChatGPT an den Start gegangen – und sofort wurde das Ende der akademischen Schreibtisch- und Kreativberufe ausgerufen. Ein Jahr später zeigen sich die Schwächen der Technologie. Bei Randfällen kommt Künstliche Intelligenz schnell an ihre Grenzen, denn sie lernt durch Verallgemeinerung und braucht klare, sich wiederholende Verhältnisse. Die reale Welt ist aber selten einfach – jeder Mandant hat seine individuellen Bedürfnisse und wechselnde Umstände. Ein weiteres Problem: ChatGPT ist nicht zuverlässig. Denn auch wenn die Antworten auf den ersten Blick schlüssig klingen, sind sie manchmal blanker Unsinn. Die Entwicklerfirma OpenAI erklärte im Sommer, dass diese sogenannten Halluzinationen in etwa ein bis zwei Jahren gelöst werden sollten. Andere Experten glauben, dass Halluzinationen nie ganz verschwinden werden. Das heißt: Wenn es wirklich wichtig ist, muss der Mensch hinterher kontrollieren.

Aber KI kann auch sehr nützlich sein – sie hilft uns zum Beispiel große Datensätze wie etwa bei der Belegerkennung zu analysieren oder unsere Antworten in eine andere Sprache zu übersetzen. Aktuell pilotieren wir eine neue Darstellung der altbekannten BWA, die wir Ihnen 2024 vorstellen werden. Es bleibt also spannend – auch dank KI.

Herzliche Grüße, Ihr

Stephan Knabe

01 STEUERTARIF 2024



Fiona Rech
Steuerfachangestellte



Einkommensteuer

Der Einkommensteuer-Grundfreibetrag steigt zum 1.1.2024 von 10.908 EUR auf 11.604 EUR an. Für zusammenveranlagte Ehegatten beträgt der Grundfreibetrag 2024 23.208 EUR. Die untere Zone mit einem ansteigenden Steuersatz von 14 % bis 23,97 % beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 11.605 EUR bis 17.005 EUR. Die Progressionszone mit einem ansteigenden Steuersatz von 23,97 % bis 42 % beginnt ab einem zu versteuernden Einkommen von 17.006 EUR und endet bei 66.760 EUR. Der Spitzensteuersatz von 42 % in der sogenannten Proportionalzone wird ab einem zu versteuernden Einkommen von 66.761 EUR fällig. Die Proportionalzone geht ab einem Einkommen von 277.826 EUR in die „Reichensteuer“ mit einem Steuersatz von 45 % über. Für zusammenveranlagte Ehegatten gelten jeweils die doppelten Beträge.

Solidaritätszuschlag

Die Jahresfreigrenze steigt 2024 für Einzelveranlagte auf 18.130 EUR (2023: 17.543 EUR) und für Zusammenveranlagte auf 36.260 EUR (2023: 35.086 EUR). Das heißt, dass Einzelveranlagte bei einer Einkommensteuer von bis zu 18.130 EUR und zusammen veranlagte Ehepaare bis zu einer Einkommensteuer von 36.260 EUR in 2024 keinen Solidaritätszuschlag mehr zahlen.

Kinderfreibetrag

Der Kinderfreibetrag für jedes zu berücksichtigende Kind steigt 2024 von 3.012 EUR auf 3.192 EUR. Der Freibetrag für den Betreuungs- und Erziehungs- oder Ausbildungsbedarf bleibt unverändert bei 1.464 EUR.

AUFBEWAHRUNGSFRISTEN 2023/2024 02



Ralph Mlodzian
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter



Aufbewahrungsfristen

Gewerbetreibende, bilanzierungspflichtige Unternehmer oder selbstständig Tätige müssen u. a. Bücher, Bilanzen, Inventare, Jahresabschlüsse, Lageberichte, Buchungsbelege mindestens zehn Jahre aufbewahren. Empfangene und abgesendete Handels- und Geschäftsbriefe sowie sonstige Unterlagen, soweit sie steuerlich von Bedeutung sind, müssen mindestens sechs Jahre aufbewahrt werden. Die Aufbewahrungsfrist beginnt jeweils mit dem Schluss des Kalenderjahres, in dem die letzte Eintragung im Buch gemacht worden ist oder der Handels- oder Geschäftsbrief empfangen oder abgesandt worden ist oder — bei Bilanzen- mit Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Jahresabschluss fest- bzw. aufgestellt wurde (§ 147 Abs. 4 der Abgabenordnung).

Ablauf der Aufbewahrungsfrist zum 31.12.2023

Zum Jahreswechsel können Handelsbücher, Inventare, Bilanzen und sämtliche Buchungsbelege aus

dem Jahr 2013 vernichtet werden. Voraussetzung ist, dass in diesen Dokumenten der letzte Eintrag im Jahr 2013 erfolgt ist. Handels- oder Geschäftsbriefe, die in 2017 empfangen oder abgesandt wurden sowie andere aufbewahrungspflichtige Unterlagen aus dem Jahr 2017 und früher können ebenfalls vernichtet werden.

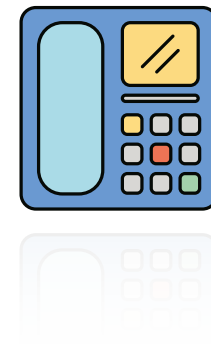
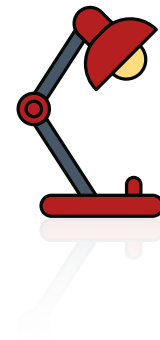
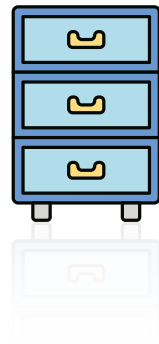
Ausnahmen

Eine allgemeine Aufbewahrungspflicht besteht unabhängig vom Verstreichen der Aufbewahrungsfrist, wenn die Dokumente für die Besteuerung weiterhin von Bedeutung sind. Lieferscheine müssen nur dann aufbewahrt werden, wenn sie einen Buchungsbeleg oder Rechnungsbestandteil darstellen.

03 ABSCHREIBUNGEN 2023/2024



Susann Hänsel
Steuerberaterin



Geringwertige Wirtschaftsgüter

Als geringwertige Wirtschaftsgüter gelten im Rahmen der Gewinneinkünfte (Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft, Gewerbebetrieb, selbstständiger Tätigkeit) bewegliche, abnutzbare und selbstständig nutzbare Wirtschaftsgüter, deren Anschaffungskosten nicht mehr als 800 EUR netto betragen (§ 6 Abs. 2 Einkommensteuergesetz/EStG). Geringwertige Wirtschaftsgüter können sofort oder wahlweise über die Nutzungsdauer verteilt abgeschrieben werden. Die Betragsgrenze für die Sofortabschreibung geringwertiger Wirtschaftsgüter soll ab 2024 von 800 EUR auf 1.000 EUR angehoben werden. Die Betragsgrenze für Sammelposten soll von 1.000 EUR auf 5.000 EUR erhöht und die Auflösungsdauer von fünf auf drei Jahre verkürzt werden.

Degressive Abschreibung

Bei der degressiven Abschreibung bemisst sich der jährliche Abschreibungsbetrag nach dem Restwert und der Restnutzungsdauer. Unterneh-

mer können eine degressive AfA bis zum 2,5-fachen der linearen Abschreibung, maximal 25 % pro Jahr, in Anspruch nehmen. Die Bundesregierung plant zur Stimulierung der Wirtschaft die Wiederzulassung der degressiven Abschreibung für nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.1.2025 angeschaffte Wirtschaftsgüter (§ 7 Abs. 2 EStG-E).

Wohnimmobilien

Mit dem Wachstumschancengesetz soll ein befristetes degressives Abschreibungsrecht für Wohngebäude eingeführt werden (§ 7 Abs. 5a EStG-E in der Fassung des Gesetzentwurfs). Das Abschreibungsrecht ist auf sechs Jahre befristet. Der AfA-Satz soll 6 % vom jeweiligen Buchwert/Restwert betragen. Die Abschreibung ist pro rata temporis (zeitanteilig) durchzuführen. Voraussetzung ist, dass eine Baubeginnsanzeige oder der Kauf der Immobilie nach dem 30.9.2023 und vor dem 1.10.2029 erfolgt. Maßgeblich ist das jeweilige Datum der Baubeginnsanzeige bei Neubauten

bzw. beim Kauf von Neubauten das Datum des Vertragsabschlusses. Beim Kauf eines Wohngebäudes ist die degressive Abschreibung auf Neuobjekte beschränkt, die noch im Kalenderjahr der Fertigstellung der Immobilie erworben wurden.

Sonderabschreibung bei geringen Gewinnen

Nach § 7g Abs. 5 EStG gibt es bisher für Betriebe, welche die Gewinngrenze von 200.000 EUR nicht überschreiten, die Möglichkeit, bewegliche Wirtschaftsgüter im Jahr der Anschaffung und in den folgenden vier Jahren um bis zu 20 % der Investitionskosten abzuschreiben. Diese Möglichkeit besteht neben der regulären Abschreibung. Hier soll nun die Sonderabschreibung auf bis zu 50 % der Investitionskosten erhöht werden.

HUNDE- STEUER

04



Hundesteuer

Die Gemeinden können Hundesteuer erheben. Die Höhe und Ausgestaltung der Steuer ist von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich. In manchen Gemeinden ist die Steuerhöhe abhängig von der Anzahl der Hunde in einem Haushalt oder von der Hunderasse.

Rekordeinnahmen in 2022

Nach Berechnungen des Statistischen Bundesamtes (Destatis) haben sich die Einnahmen der Gemeinden im Jahr 2022 mit rund 414 Mio. EUR auf ein Rekordniveau gesteigert. Im Vergleich zum Vorjahr bedeutete dies ein Plus von 3,3 %. Im Jahr 2021 beliefen sich die Einnahmen aus der Hundesteuer auf 401 Mio. EUR. Im Zehnjahresvergleich nahmen die Steuereinnahmen sogar um 44 % zu. In 2012 betrugen die Einnahmen der Städte und Gemeinden an Hundesteuer lediglich 288 Mio. EUR.

05 VERLUSTBESCHEINIGUNG UND FREISTELLUNGSAUFTAG



Tobias Kade
Steuerfachangestellter,
Bilanzbuchhalter

Verlustbescheinigung

Verluste aus Kapitalanlagen können mit Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen ausgeglichen werden. Ausnahmen gibt es bei Verlusten aus Aktien. Diese dürfen nur mit Aktiengewinnen verrechnet werden. Damit Verluste aus einem Depot mit den Gewinnen aus anderen Kapitalanlagen nach den gesetzlichen Regelungen verrechnet werden können, muss sich der Kapitalanleger die nicht ausgeglichenen Verluste von der depotführenden Bank bescheinigen lassen. Banken stellen solche Verlustbescheinigungen auf Antrag aus. Ein solcher Antrag muss von Gesetzes wegen bis spätestens 15. Dezember eines Jahres gestellt werden.

Freistellungsaufträge prüfen/ändern

Kapitalanleger sollten außerdem zum Jahreswechsel bestehende Freistellungsaufträge anpassen. Der Sparer-Pauschbetrag beträgt für 2024 unverändert 1.000 EUR (bei Zusammenveranlagung 2.000 EUR). Der Sparer-Pauschbetrag kann und sollte bei Bedarf auf mehrere Banken/Depots verteilt

werden. Im Regelfall empfiehlt es sich, einen Freistellungsauftrag für ein bestehendes Investmentfondsdepot zu erteilen, damit der zum Jahresanfang erhobene und zu versteuernde Vorwegabschlag für die Investmentfonds nicht zum Steuerabzug führt. In Summe dürfen die erteilten Frestellungsbeträge den Sparer-Pauschbetrag nicht überschreiten.

WERBEKALENDER 2024 06



Florian Sprenger
Steuerberater



Alljährlich zum Jahreswechsel geben Unternehmen Kalender mit Werbeaufdrucken als Weihnachtsgeschenk an ihre Kunden und Geschäftspartner. Es stellt sich in diesem Zusammenhang die Frage, wie die Anschaffungskosten für diese Kalender steuerlich zu behandeln sind.

Rechtsprechung

Das Finanzgericht/FG Baden-Württemberg (Urteil vom 12.04.2016, 6 K 2005/11) stuft Werbekalender als Geschenke an Geschäftspartner ein. Dies gilt zumindest dann, wenn die Werbekalender an die Geschäftspartner individuell versandt werden. Werden die Kalender nicht an „individualisierbare Empfänger“ verteilt, liegt ein Streuwerbeartikel vor.

Aufwendungen für Geschenke

Aufwendungen für Geschenke an Geschäftspartner können in 2023 bis zu 35 EUR pro Empfänger und Wirtschaftsjahr als Betriebsausgabe abgezogen

werden. Ab 2024 steigt die Betragsgrenze voraussichtlich auf 50 EUR. Voraussetzung für den Betriebsausgabenabzug ist u. a., dass die Aufwendungen „einzeln und getrennt von den sonstigen Betriebsausgaben“ aufgezeichnet werden (§ 4 Abs. 5 Satz 1 Nr. 1 in Verbindung mit Abs. 7 Satz 1 Einkommensteuergesetz/EStG). Dies gilt im Übrigen auch für Aufwendungen für den Kauf oder zur Herstellung eines Werbekalenders mit Firmenlogo. Eine Buchung auf ein Konto für Werbedrucksachen, auf dem auch noch andere Vorgänge verbucht werden, ist steuerschädlich.

Fazit

Sollen die Aufwendungen für den neuen Werbekalender 2024 steuerlich absetzbar sein, dürfen die Aufwendungen pro Kalender bzw. Geschäftspartner nicht höher als 35 EUR sein. Die Anschaffungs- oder Herstellkosten müssen getrennt aufgezeichnet werden.

07 DATEV BELEGFREIGABE ONLINE COMFORT



Alexander Thiede
Steuerfachwirt,
Bilanzbuchhalter

In jedem Unternehmen werden Aufgaben verteilt. Ob eine eingehende Rechnung korrekt ist und auch sofort bezahlt werden kann, wird von entsprechend beauftragten Mitarbeitern entschieden. Ein Geschäftsführer wird ggf. zusätzlich nachfragen, ob die Rechnung der aufgegebenen Bestellung entspricht. Diese Prozesse sind in vielen Unternehmen noch manuell geregelt. Rechnungen werden gescannt und an die betreffende Mitarbeiterin oder den Mitarbeiter geschickt, damit sie dort inhaltlich und sachlich geprüft werden können. Die Rückmeldung ist nicht immer ordentlich dokumentiert und bis zur Zahlungsfreigabe vergehen manchmal wertvolle Tage, in denen bereits ein Skonto in Anspruch genommen werden könnte. Hier gibt es deutlich fortschrittlichere Lösungen.

Neuerung in DATEV Unternehmen Online – die Belegfreigabe

Die DATEV hat ihr Produkt *DATEV Unternehmen Online* genau für diese Prozesse im Unternehmen erweitert. Mit dem Zusatzmodul *DATEV*

Belegfreigabe online comfort können gescannte Rechnungen gezielt Mitarbeitern zur Prüfung und Freigabe übersandt werden. Sobald dieser online seine Freigabe erteilt hat, steht der Beleg in Unternehmen Online für die Bezahlung und zugleich Erfassung in der Buchhaltung zur Verfügung. Zudem ist an dem Beleg revisionssicher in digitaler Form vermerkt, wann und durch wen die Freigabe erfolgt ist.

Sollte der Beleg nicht dem erteilten Auftrag oder inhaltlich nicht den Anforderungen entsprechen, können Mitarbeiter die Rechnung ablehnen. Derjenige, der die Rechnung hochgeladen hat, erhält eine Rückmeldung, dass der Beleg nicht in Ordnung ist und kann eine Notiz des Prüfenden einsehen, warum die Rechnung abgelehnt wurde.

Besonders praktisch ist, dass bei einem Freigabeprozess auch mehrere Freigabende oder ganze Abteilungen benannt werden können, die einen Rechnungsbeleg erst gemeinsam freigeben müssen, bevor dieser bezahlt wird. Ein weiterer guter Aspekt ist, dass die Rechnung nicht permanent an alle E-Mail-Postfächer versandt werden muss.

Sie steht im Freigabetool allen Berechtigten zur Einsicht zur Verfügung und kann online jederzeit und ortsunabhängig geprüft und freigegeben werden.

Wenn auch Sie Ihre Buchhaltungsprozesse zukünftig flexibel und effizient online durchführen wollen, sprechen Sie unsere IT-Abteilung auf die Belegfreigabe oder das Thema insgesamt an. Wir unterstützen Sie gern dabei!

Richten Sie Ihre Anfrage an:
→ it@dr-knabe.de

Ihre Ansprechpartner sind:
→ **Vito Düring und Steffen Kascheike**



DATEV Belegfreigabe online comfort

- *Belege mehrstufig prüfen und freigeben*
- *Automatische Zuweisung durch individuelle Workflows*
- *Individuelle Freigabeprozesse mit 4-Augen-Prinzip*
- *Mobil auf dem Smartphone verwendbar, Freigaben auch von unterwegs*



08

DER NACHHALTIGKEITSWEG
DER EU-EBENE



Irina Michelle
Prüfer, IT & Sustainability Auditor

Am 14.12.2022 wurde die Richtlinie *Corporate Sustainability Reporting Directive (CSRD)* - 2022/2464/EU des Europäischen Parlaments und des Rates veröffentlicht. Die Berichtsanforderungen werden für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024 zunächst für einen eingeschränkten Kreis von Unternehmen gelten, der dann sukzessive erweitert wird:

→ für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2024: Unternehmen von öffentlichem Interesse mit mehr als 500 Beschäftigten,

→ für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2025: alle anderen bilanzrechtlich großen Unternehmen,

→ für Geschäftsjahre beginnend ab dem 1. Januar 2026: kapitalmarktorientierte KMU,

sofern sie nicht von der Möglichkeit des Aufschubs Gebrauch machen.

Betroffenheit von deutschen Unternehmen

Allein in Deutschland werden statt bisher ca. 500 Unternehmen künftig ca. 15.000 Unternehmen einen deutlich umfangreicheren Nachhaltigkeitsbericht als vom bisherigen Europäischen Recht vorgesehen, erstellen müssen. Da die landesrechtlichen Vorschriften, Satzungen oder Gesellschaftsverträge regelmäßig verlangen, dass öffentliche Unternehmen unabhängig von ihrer tatsächlichen Größe wie große Kapitalgesellschaften zu bilanzieren haben, greifen die Anforderungen der Berichtserstattung mit Umsetzung der Richtlinie.

Neuerungen aus der Nachhaltigkeitsberichterstattung

Die CSRD soll die Nachhaltigkeitsberichterstattung insgesamt ausweiten, die Rechenschaftspflicht europäischer Unternehmen über Nachhaltigkeitsaspekte erhöhen und verbindliche Berichtsstandards auf Ebene der EU einführen lassen.



Übergreifende Standards	Umwelt	Soziales	Governance
ESRS 1 General requirements [Allgemeine Anforderungen]	ESRS E 1 Climate change [Klimawandel]	ESRS S 1 Own workforce [Eigene Belegschaft]	ESRS G 1 Business conduct [Geschäftsgebaren]
ESRS 2 General disclosures [Allgemeine Angaben]	ESRS E 2 Pollution [Umweltverschmutzung]	ESRS S 2 Workers in the value chain [Beschäftigte in der Wertschöpfungskette]	
	ESRS E 3 Water & marine resources [Wasser- und Meeresressourcen]	ESRS S 3 Affected communities [Betroffene Gemeinschaften]	
	ESRS E 4 Biodiversity & ecosystems [Biodiversität und Ökosysteme]	ESRS S 4 Consumers & end-users [Verbraucher/Endnutzer]	
	ESRS E 5 Resource use & circular economy [Kreislaufwirtschaft]		

sen. Demzufolge hat die EU-Kommission am 31.07.2023 die *European Sustainability Reporting Standards (ESRS)* in Form eines delegierten Rechtsaktes veröffentlicht. Dieser umfasst zwei übergreifende Standards, fünf Umwelt-Standards, vier soziale Standards und ein Governance-Stan-

dard. Ergänzend dazu sollen laut CSRD noch sektorspezifische Standards entwickelt werden. Diese liegen noch nicht vor.

09 WELCHE FORDERUNGEN ZUM JAHRESWECHSEL VERJÄHREN



Charlott Forejt
Dipl.-Finanzwirtin (FH)



Regelmäßige Verjährungsfrist

Die regelmäßige Verjährungsfrist, unter die im Regelfall alle Forderungen aus Kauf- und Werkverträgen fallen, beträgt drei Jahre (§ 195 BGB). Die Verjährungsfrist beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist. Der Anspruch ist entstanden, wenn die Leistungen vollständig erbracht worden sind. Auf das Datum der Rechnungsstellung kommt es nicht an.

Forderungen aus 2020 sichern

Zum Jahreswechsel verjähren Forderungen aus dem Jahr 2020. Die Versendung von Mahnungen zum Jahreswechsel ändern an der Verjährung

nichts. Verhindert werden kann der Verjährungsablauf nur durch den Antrag auf ein gerichtliches Mahnverfahren, sofern der Antrag vollständig ist, und der Mahnbescheid dem Schuldner noch bis 31.12.2023 zugestellt wird (§ 204 Abs. 1 Nr. 3 BGB). Leistet der Schuldner vor Jahresende wenigstens eine Ratenzahlung, wird die Verjährungsfrist unterbrochen und beginnt ab dem Tag der Zahlung erneut für drei Jahre zu laufen (Neubeginn der Verjährung § 212 Abs. 1 BGB).

10 SOZIALVERSICHERUNGS-RECHENGRÖSSEN 2024



Melanie Knörck
Steuerfachangestellte



Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen 2024

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/BMAS hat den Entwurf der Sozialversicherungs-Rechengrößenverordnung 2024 vorgelegt. Die Verordnung legt die Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen in der gesetzlichen Sozialversicherung für das neue Jahr fest. Berechnungsgrundlage ist die Veränderung der Bruttolöhne und -gehälter der Arbeitnehmer im vorangegangenen Jahr 2022. Die Rechengrößen werden nach einer festen Formel an die Lohnentwicklung angepasst. Nachdem die Lohnsteigerungen 2022 besonders hoch waren, steigen auch die Beitragsbemessungs- und Versicherungspflichtgrenzen deutlich an.

Renten- und Arbeitslosenversicherung

Die monatliche Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Renten- und Arbeitslosenversicherung (West) für 2024 beträgt nach dem Entwurf 7.550 EUR/Monat bzw. 90.600 EUR/Jahr. Die Beitrags-

bemessungsgrenze Ost wird auf 7.450 EUR/Monat bzw. 89.400 EUR/Jahr angehoben.

Gesetzliche Krankenversicherung

Die bundeseinheitlich geltende Versicherungspflichtgrenze für die gesetzliche Krankenversicherung beträgt für 2024 voraussichtlich 69.300 EUR/Jahr bzw. 5.775 EUR monatlich. Die ebenfalls bundeseinheitlich geltende Beitragsbemessungsgrenze in der gesetzlichen Krankenversicherung 2024 wird nach dem Entwurf auf 62.100 EUR/Jahr bzw. 5.175 EUR monatlich festgelegt.

11 NEUE INFORMATIONSPFLICHTEN IN ARBEITSVERTRÄGEN



Ingmar Böhm
Leiter Lohnbuchhaltung

EU-Richtlinie

Bundestag und Bundesrat haben im Juli 2022 das „Gesetz zur Umsetzung der EU-Richtlinie über transparente und vorhersehbare Arbeitsbedingungen in der Europäischen Union“ (EU-Richtlinie 2019/1152 vom 20.6.2019) verabschiedet. Sinn und Zweck dieser Richtlinie ist die Verbesserung der Unterrichtung von Arbeitnehmern über die wesentlichen Arbeitsbedingungen. Unter anderem besteht ein Anspruch auf ein umfassendes, zeitnahes und schriftliches Informationsrecht gegenüber Arbeitgebern.

Wesentliche Zusatzinformationen

Nach dem neu gefassten § 2 des Nachweisgesetzes muss in Arbeitsverträgen u. a. die Dauer der Probezeit dokumentiert sein. Die Vergütungsbestandteile, insbesondere die Vergütung von Überstunden, müssen enthalten sein. Hinsichtlich der Überstunden müssen die Voraussetzungen sowie die Möglichkeiten einer Anordnung für Überstunden festgehalten werden. Bei Kündigungen muss das Unternehmen über das konkrete Vor-



gehen informieren, also die betroffenen Angestellten darauf hinweisen, dass diese nur schriftlich gekündigt werden können. Außerdem müssen die Kündigungsfristen sowie die Frist zur Erhebung einer Kündigungsschutzklage im Arbeitsvertrag festgehalten sein. Sofern vom Arbeitgeber Weiterbildungsmöglichkeiten angeboten werden, müssen diese im Arbeitsvertrag aufgelistet sein. Besteht Anspruch auf betriebliche Altersversorgung, muss Name und Anschrift des Versorgungsträgers enthalten sein. Die Informationen müssen in schriftlicher Form übermittelt werden. Die elektronische Form bleibt ausgeschlossen (§ 2 Abs. 1 Satz 3 NachweisG).

Zeitliche Anwendung

Die neuen Informationspflichten gelten generell für alle Neueinstellungen ab dem 1.8.2022. Arbeitnehmer aus bestehenden Arbeitsverhältnissen müssen auf Wunsch binnen sieben Tagen ebenfalls über die im Nachweisgesetz genannten wesentlichen Arbeitsbedingungen informiert werden. Bestehende Arbeitsverträge müssen überarbeitet werden. Arbeitgeber, die den Erfordernissen des neuen Nachweisgesetzes nicht ordnungsgemäß nachkommen, müssen mit Bußgeldzahlungen rechnen, in der Spitze von bis zu 2.000 EUR.

SACHBEZUGSWERTE 2024 12



Frühstück



Mittag- oder
Abendessen



Unterkunft

Sozialversicherungsentgeltverordnung

Das Bundesministerium für Arbeit und Soziales/BMAS hat die vorläufigen Sachbezugswerte für 2024 festgelegt. Der monatliche Sachbezugswert für verbilligte oder unentgeltliche Mahlzeiten beträgt ab 1.1.2024 **313 EUR**. Daraus folgend sind für ein Frühstück kalendertäglich **2,17 EUR** und für ein Mittag- oder Abendessen kalendertäglich **4,13 EUR** anzusetzen (kalendertäglicher Gesamtwert für Verpflegung = **10,43 EUR**).

Unterkunft

Für freie oder verbilligte Unterkunft an Arbeitnehmer beträgt der Sachbezugswert ab dem 1.1.2024 **278 EUR** (= kalendertäglich **9,27 EUR**). Die vorgenannten Sachbezugswerte unterliegen sowohl der Steuer- als auch der Beitragspflicht in der Sozialversicherung.

